

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 75 (1978)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Drei wichtige Fristen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838955>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

benssituation des Kindes beim Vater, wenn in seiner Gemeinschaft eheliche Kinder zur Welt gekommen sind?

In Übereinstimmung mit *Jorio*<sup>7</sup> möchte ich folgende Phasen auseinanderhalten:

- a) Es muss feststehen, dass die Mutter am Kinde nicht wirklich interessiert ist.
- b) In der Gemeinschaft des Vaters muss eine sorgfältige “Home Study” durchgeführt werden, durch die insbesondere auch die Motive des Mannes, der sein Kind für sich beansprucht, gründlich geklärt werden.
- c) Bei einem eindeutig positiven Ergebnis ist das Kind unter Vormundschaft, also als Pflegekind, der Gemeinschaft des Vaters anzuvertrauen. Das Pflegeverhältnis wird in Art. 264 ZGB zwingend vorgeschrieben als Vorstufe der Adoption, wird jedoch in unserm Zusammenhang überhaupt nicht erwähnt. Doch verlangt das Kindeswohl in der Praxis ebensosehr diese praktische Experimentierphase unter dem Schutz eines neutralen und fachkundigen Vormundes.
- d) Bewährt sich die getroffene Lösung, so kann dem Vater durch Beschlussfassung der Vormundschaftsbehörde die elterliche Gewalt übertragen werden (Art. 298 Abs. 2 rev. ZGB).
- e) Der Vater und Inhaber der elterlichen Gewalt hat nun die Möglichkeit, beim wohnörtlichen Regierungsrat gemäss Art. 30 rev. ZGB für das Kind eine Namensänderung auf seinen Namen zu erwirken. Die Tatsache, dass der Vater im Besitze der elterlichen Gewalt ist, stellt einen wichtigen Grund dar für die Bewilligung der Namensänderung.
- f) Das Kind, das unter der elterlichen Gewalt des Vaters aufwächst und durch Namensänderung dessen Familiennamen erworben hat, erhält nun von Gesetzes wegen nach Art. 271 Abs. 3 rev. ZGB das Bürgerrecht des Vaters. Auf diese Weise kann das Kind – in seltenen Ausnahmefällen – ganz in der Gemeinschaft des Vaters verwurzeln.

---

<sup>7</sup> *Jorio*, Der Inhaber der elterlichen Gewalt nach dem neuen Kindesrecht, Zürich 1977, S. 218 ff.

## Drei wichtige Fristen

Behördemitglieder und Sozialarbeiter müssen sich über die Bedeutung von drei Fristen Rechenschaft geben – und dies auch dann, wenn die Beachtung der Frist nicht unmittelbar an eine bestimmte Funktion gebunden ist; wir denken z.B. an Vormundschaften und Beistandschaften. Auch ausserhalb der gesetzlichen Vertretung haben wir zu prüfen und nötigenfalls mit einem Klienten zu klären, ob von den gegebenen Möglichkeiten innerhalb einer bestimmten Frist Gebrauch gemacht werden soll.

### 30. März 1978

Mit diesem Datum geht die Frist zu Ende zur *Unterstellung altrechtlicher Adoptionen unter das neue Adoptionsrecht* gemäss Bundesgesetz vom 30. Juni 1972, das auf den 1. April 1973 in Kraft getreten ist. Nach Art. 12b des Schlusstitels kann eine nach altem Recht ausgesprochene Adoption einer unmündigen Person auf gemeinsames Begehren der Adoptiveltern und des Adoptivkindes binnen fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen diesen unterstellt werden. Der Eintritt der Mündigkeit des Adoptivkindes steht diesem Begehren nicht entgegen. Anwendbar sind die neuen Bestimmungen über das Verfahren (Art. 268–268b ZGB). Über die Unterstellung entscheidet die nach kantonalem Recht zur Aussprechung der Adoption zuständige Behörde. Die leiblichen Eltern müssen in diesem Unterstellungsverfahren nicht mehr begrüsst werden. Die Unterstellung bewirkt den vollständigen Untergang des Kindesverhältnisses in der leiblichen Verwandtschaft und damit auch den Untergang der Verwandtenunterstützungspflicht und des Erbrechtes innerhalb der Blutsverwandtschaft. Andererseits führt die Unterstellung zur einem vollwertigen ehelichen Kindesverhältnis in der Familie der Adoptiveltern (Art. 267 ZGB) mit allen sich daraus ergebenden zivilrechtlichen Konsequenzen. Und ausserdem erwirbt das Kind mit der Unterstellung, auch wenn es sich bereits im Mündigkeitsalter befindet, das Bürgerrecht der Adoptiveltern (vgl. Art. 7 und 57 Abs. 5 lit. a des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes vom 29. September 1952 in der revidierten Fassung vom 30. Juni 1972). Ob Adoptivkind und Adoptiveltern die Unterstellung wünschen, kann letzten Endes nur im individuellen Gespräch geklärt werden. Das Unterstellungsbegehren ist für beide Teile – für das Adoptivkind und für die Adoptiveltern – ein Persönlichkeitsrecht gemäss Art. 19 Abs. 2 ZGB, zu dessen Ausübung die erforderliche Urteilsfähigkeit gegeben sein muss. Bei Urteilsunfähigkeit des Kindes ist gesetzliche Stellvertretung zulässig. Da aber die Adoptiveltern gesetzliche Vertreter des Kindes sind und in diesem Verfahren eigene Interessen wahrnehmen, empfiehlt sich die Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft nach Art. 392 Ziff. 2 ZGB wegen eines Interessenkonfliktes.

### 31. Dezember 1978

*Das Schweizerbürgerrecht erwerben* kann das Kind, das einen ausländischen Vater hat und eine Mutter, die von Abstammung Schweizerbürgerin ist, sofern es am 1. Januar 1978 das 22. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und seine Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten. Das Begehren muss binnen eines Jahres, also im Laufe des Jahres 1978, bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter gestellt werden (Art. 57 Abs. 6 BG über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes in der Fassung vom 25. Juni 1976). Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter (Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt) einreichen. Steht der Unmündige unter Vormundschaft, so ist in Abweichung von Art. 422 Ziff. 2 ZGB die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht

erforderlich. Hat der Bewerber das 16. Altersjahr zurückgelegt, so hat er seinen eigenen Willen auf Erwerb des Schweizerbürgerrechtes schriftlich zu erklären (Art. 34 BG über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes). Das eidgenössische Formular "Gesuch um Anerkennung als Schweizerbürger" gibt Auskunft über alle erforderlichen Angaben und über die zuständigen Behörden der Kantone.

### 31. Dezember 1979

*Altrechtliche einfache Vaterschaftsregulierungen* können dem neuen Rechte unterstellt werden, wenn das betreffende Kind am 1. Januar 1978 noch nicht das zehnte Altersjahr vollendet hat, wenn es also nach dem 31. Dezember 1967 geboren worden ist. Die einfache Vaterschaftsregulierung umfasst die gerichtliche oder aussergerichtliche (vertragliche) Verpflichtung des Vaters zu finanziellen Leistungen gemäss Art. 319 alt ZGB. Die Unterstellung erfolgt durch den Richter in einem neuen Vaterschaftsprozess resp. in einem Prozess auf Feststellung des Kindesverhältnisses zur Vaterseite gemäss Art. 261–263 rev. ZGB (Statusklage). Die Unterstellungsklage (Art. 13a SchlT) ist wie die neurechtliche Vaterschaftsklage an sich ein Persönlichkeitsrecht. Da der Entscheid über die Durchführung des Prozesses vor dem 12. Altersjahr des Kindes getroffen werden muss, verfügt das Kind noch nicht über die nötige Urteilsfähigkeit. Entscheid über Klageerhebung und Durchführung des Prozesses liegen deshalb beim gesetzlichen Vertreter des Kindes, also beim Vormund, Beistand oder bei der ledigen Mutter, sofern sie im Besitze der elterlichen Gewalt ist. Erhält die ledige Mutter erst unter dem neuen Recht (von Gesetzes wegen) die elterliche Gewalt, so haben die vormundschaftlichen Organe im Einvernehmen mit der ledigen Mutter die Frage zu klären, ob überhaupt ein Unterstellungsverfahren durchgeführt werden soll und ob zur Entlastung der Inhaberin der elterlichen Gewalt Beistandschaft nach Art. 308 rev. ZGB angeordnet werden muss. Ist der ledigen Mutter schon unter dem alten Recht, also vor dem 1. Januar 1978, durch Beschlussfassung der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 311 Abs. 2 alt ZGB die elterliche Gewalt übertragen worden, so hat sich die Vormundschaftsbehörde – theoretisch betrachtet – mit dem Unterstellungsverfahren überhaupt nicht zu befassen. Denn die gesetzliche Vertretung liegt ja bei der ledigen Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt. In der Rechtswirklichkeit unterscheidet sich dieser Fall jedoch kaum von jenem, in dem die ledige Mutter erst aufgrund des neuen Kindesrechtes in den Besitz der elterlichen Gewalt gelangt. Die ledige Mutter ist in mancher Hinsicht überfordert. Es fehlen ihr klare Rechtskenntnisse über das Unterstellungsverfahren und die Konsequenzen, die mit der Unterstellung verbunden sind. Es fehlen ihr in der Regel auch die finanziellen Mittel, um einen Anwalt zu konsultieren und allenfalls mit der Prozessführung zu beauftragen. Andererseits ist es den Vormundschaftsbehörden und Amtsvormundschaften nicht möglich, auf zehn Jahre zurück allen unehelichen Kindern und ihren Müttern nachzugehen, um die erforderliche Information vorzunehmen. Alle Fürsorgebehörden und Sozialdienste sollten sich deshalb im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes dafür verantwortlich fühlen, ledigen Müttern die gesetz-

lichen Vorschriften aufzuzeigen und ihnen zu helfen, im Gespräch zu jener Klärung zu kommen, die zur sinnvollen Entscheidung führt. Es handelt sich hier zwar nicht um eine rechtliche, wohl aber um eine berufsethische Verpflichtung. Die ledige Mutter soll auch darüber informiert werden, dass zur Führung des Unterstellungsprozesses für das Kind Beistandschaft gemäss Art. 308 rev. ZGB angeordnet werden kann, wenn sie sich selber dieser Aufgabe nicht gewachsen fühlt, was in der Regel der Fall sein dürfte. Nur ausnahmsweise wird man davon ausgehen können, dass Mutter und Kind in der Frage der Unterstellung gegensätzliche Interessen haben. In solchen Fällen müsste für das Kind Beistandschaft nach Art. 392 Ziff. 2 ZGB wegen eines Interessenkonfliktes angeordnet werden.

Der Umstand, dass mit der Unterstellung der aussereheliche Vater einen Rechtsanspruch auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde erwirbt (Art. 273 rev. ZGB), ist kaum ein Grund, um auf die Unterstellung zu verzichten. Denn die Vormundschaftsbehörde kann zum vornherein den persönlichen Verkehr verweigern, wenn das Wohl des Kindes durch denselben gefährdet wäre oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen (Art. 274 Abs. 2 rev. ZGB). Das ist insbesondere – ganz unabhängig von den Qualitäten des Mannes – dann der Fall, wenn in der Erlebnis- und Mitwelt des Kindes bereits eine positive Vaterfigur besteht, wenn das Auftreten des leiblichen Vaters im Lebensraum des Kindes vorwiegend zu Beunruhigungen und Störungen führen müsste. Die Psychologie lehrt uns zur Genüge, dass der biologischen Abstammung neben der “psychologischen Elternschaft” kaum noch eine Bedeutung zukommen kann. Dagegen müssen die Beteiligten wissen, dass im Unterstellungsprozess dem Beklagten alle Einreden nach neuem Recht zustehen (Art. 263 Abs. 3 rev. ZGB). Die Unterstellungsklage ist deshalb abzuweisen, wenn der Beklagte nachzuweisen vermag, dass seine Vaterschaft ausgeschlossen oder weniger wahrscheinlich als die eines Dritten ist. Gelingt dem Beklagten dieser Beweis, so erlischt der Anspruch auf künftigen Unterhalt (Art. 13a Abs. 2 SchlT). Dagegen besitzt der Beklagte keinen Anspruch auf Rückerstattung der bisher – nach Massgabe des alten Rechtes – erbrachten Leistungen. Für die Wirkungen des neurechtlichen Kindesverhältnisses kann auf die Ausführungen “Der aussereheliche Vater und sein Kind” (insbes. S. 25 ff. dieser Zeitschrift) verwiesen werden.

## Literatur

*Herman van Dyck*, Kleiner Ratgeber für einen guten Umgang mit Sehbehinderten, Schweiz. Zentralverein für das Blindenwesen, St. Leonhardstrasse 32, 9000 St. Gallen.

Man möchte den Sehbehinderten helfen. Aber uns fehlt oft die Einfühlungsgabe, um sinnvoll und zweckmässig zu helfen. Siebzehn alltägliche Lebenssituationen werden ausgewählt, um dem Leser zu zeigen, wie eine Hilfe, die den Bedürf-

nissen des Sehbehinderten entspricht, offeriert werden kann. *M.H.*

*Wir helfen Ihnen – Sie helfen uns*. Schweiz. Verband von Werkstätten für Behinderte (SVWB), Brunaustrasse 6, 8002 Zürich, Ausgabe 1976.

Dieses Mitgliederverzeichnis gibt Auskunft über die Behindertenwerkstätten mit ihren Tätigkeitsgebieten und ist deshalb ein wertvolles Nachschlagewerk überall dort, wo sich die Fürsorgebehörde mit Plazierungsfragen zu befassen hat. *M.H.*